

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 5/98
vom 30. Januar 1998

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch
das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 21/96 vom 26. März 1996¹ geändert.

Die EntschlieÙung des Rates vom 17. Juni 1997 zum Ausbau der Telematik im
StraÙenverkehr, insbesondere zur elektronischen Gebührenerfassung² ist in das
Abkommen aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 86 (EntschlieÙung des Rates 95/C
264/01 des Rates) folgende Nummer angefügt:

"87. **397 Y 0625(01)**: EntschlieÙung des Rates vom 17. Juni 1997 zum Ausbau der
Telematik im StraÙenverkehr, insbesondere zur elektronischen
Gebührenerfassung (ABl. Nr. C 194 vom 25.6.1997, S. 5.).".

¹ ABl. Nr. L 124 vom 23.5. 1996, S. 29.

² ABl. Nr. C 194 vom 25.6.1997, S. 5.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschlieung 97/C 194/03 des Rates in islndischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschlu tritt am 1. Februar 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschu alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens bermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschlu wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europischen Gemeinschaften verffentlicht.

Brssel, den 30. Januar 1998

Fr den Gemeinsamen EWR-
Ausschu
Die Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretre
des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner